

Die Verklagte kann auch nicht gehört werden, wenn sie ausführt, daß nicht angenommen werden könne, der Gesetzgeber habe mit der Einführung der Pflichtversicherung beabsichtigt, erhebliche Wertverbesserungen durch veränderte Bauweise und andere Ausstattung zu finanzieren. Soweit eine veränderte, kostspieligere Bauweise und eine andere Ausstattung nach dem Wunsch und Willen des Versicherungspflichtigen vorgenommen werden, sind die Mehrkosten — darauf wird später noch einzugehen sein — von ihm zu tragen. Anders liegen die Dinge aber, wenn eine im Rahmen der gleichen wirtschaftlichen Nutzung und der Gleichartigkeit des Gebäudes liegende veränderte Bauweise aus volkswirtschaftlichen Gründen notwendig und vorgeschrieben ist, ohne daß der Versicherungspflichtige hierauf Einfluß ausüben könnte, er also, auch wenn er wollte, gar nicht anders bauen darf.

Ebenfalls nicht beigetreten werden kann den Erwägungen der Verklagten, durch eine solche Auslegung des § 14 AFBP werde geradezu Anlaß gegeben, daß der Versicherungspflichtige die ihm obliegenden Sorgfaltspflichten verletze. Solche Erwägungen müßten dann für alle Versicherungen zum Neuwert gelten. Sie können für die Beurteilung des Streitfalles keine Bedeutung haben. Im übrigen liegen diese Erwägungen auf dem Gebiete der dem Versicherungspflichtigen obliegenden Pflichten zur Verhütung von Schadenfällen und der Abwendung oder Minderung eines Schadens, auf die die Verklagte nach der Regelung des § 10 AFBP wirksam Einfluß nehmen kann und deren vorsätzliche oder grob-fahrlässige Verletzung durch den Versicherungspflichtigen zur Leistungsfreiheit der Verklagten führt, wenn und soweit die Pflichtverletzung den Schadenfall herbeigeführt oder eine Auswirkung auf die Höhe des Schadens gehabt hat.

Aus Vorstehendem ergibt sich auch die Unrichtigkeit der Auffassung des Bezirksgerichts, daß die Frage, ob Versicherungsschutz aus volkswirtschaftlichen Gründen auch für ein Risiko zu gewähren sei, das infolge notwendiger Verwendung von Austauschbaustoffen bestehe, anderweiter Prüfung und der Änderung der Versicherungsbedingungen bedürfe, was notwendigerweise eine andere Kalkulation der Versicherungsbeiträge zur Folge habe. Die hierfür entstehenden Mehrkosten werden vielmehr, wie ausgeführt, vom Versicherungsschutz nach den jetzt geltenden Bedingungen umfaßt. Wieweit etwa, falls sich in erheblichem Maße durch volkswirtschaftlich notwendige Verwendung anderer Baustoffe und anderer Bauweise Mehraufwendungen bei der genannten Feuer-Pflichtversicherung für die Verklagte ergeben, eine Änderung der Versicherungsbeiträge in Betracht zu ziehen wäre, ist Sache von Überlegungen der Verklagten. Hiervon können aber die Leistungen nach den bestehenden Versicherungsverhältnissen nicht abhängig gemacht werden. Es ist hierzu auch darauf hinzuweisen, daß es umgekehrt Fälle geben wird, in denen billigere Baustoffe und billigere Bauweise eine Senkung der Baukosten und damit eine niedrigere Versicherungsleistung zur Folge haben.

Nach alledem ist entgegen der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts festzustellen, daß die Verklagte auf Grund des zwischen den Parteien bestehenden Versicherungsverhältnisses verpflichtet ist, dem Kläger als Entschädigung gemäß §§ 14 und 18 AFBP die notwendigen Kosten der Wiederherstellung gleichartiger Gebäude der gleichen wirtschaftlichen Nutzung an Stelle des vom Brandschaden am 8. Mai 1960 betroffenen Pferdestalles und Trockenschuppens unter Berücksichtigung der aus volkswirtschaftlichen Gründen vorgeschriebenen Verwendung von Austausch-

baustoffen und einer dadurch bedingten Bauweise zu zahlen.

Um diese Feststellung zu treffen, bedarf es nicht der Klärung der von der Verklagten im wesentlichen erst in der Berufungsinstanz und konkret erst mit dem nach Schließung der mündlichen Verhandlung eingereichten Schriftsatz vom 3. September 1963 aufgestellten und vom Kläger bestrittenen Behauptungen hinsichtlich wiederverwendbarer Bauwerksteile und größerer Ausmaße sowie bautechnischer Verbesserungen der projektierten gegenüber den früher vorhanden gewesenen Gebäuden.

Da hierdurch bedingte Mehrkosten auf Grund der Behauptungen der Verklagten nicht auszuschließen sind, konnte das Feststellungsurteil entgegen dem Klagantrag keine ziffermäßige Festlegung enthalten. Hierzu wäre die Durchführung einer Beweisaufnahme und die Einholung eines Sachverständigengutachtens erforderlich gewesen. Das erschien dem Senat bei dem jetzigen Stand des Rechtsstreits prozessual nicht zweckmäßig, wie er auch dann, wenn es sich um eine Leistungsklage gehandelt hätte, nur über den Grund des Anspruchs entschieden und die Sache zur Entscheidung über die Höhe des Anspruchs an das Bezirksgericht zurückverwiesen hätte.

Mit dem Feststellungsurteil wird der eigentliche und Hauptstreitpunkt dahin entschieden, daß zur Leistungsverpflichtung der Verklagten die durch die notwendige Verwendung von Austauschbaustoffen einschließlich einer dadurch bedingten Bauweise entstehenden Mehrkosten gehören. Nicht zu Lasten der Verklagten gehen Mehrkosten, die, unabhängig hiervon, auf eine — wie sie behauptet — geplante Errichtung größerer Gebäude zurückzuführen wären, wobei allerdings nur geringfügige Abweichungen außer Betracht zu bleiben hätten. Dasselbe gilt für noch vorhandene oder vorhanden gewesene Bauwerksteile, soweit sie auf Grund der Projektierung auch bei der Verwendung von Austauschbaustoffen und der dadurch bedingten Bauweise nach den anerkannten Regeln der Baukunst wiederverwendet werden können.

Zu den notwendigen Wiederaufbaukosten dagegen und daher zur Leistungsverpflichtung der Verklagten gehören entgegen ihrer Auffassung Aufwendungen, die auf Grund der Einhaltung der Bestimmungen der Deutschen Bauordnung und besonderer Bedingungen der Staatlichen Bauaufsicht erforderlich werden. Ebenfalls kann es nicht darauf ankommen, ob die vom Schaden betroffenen Gebäude vor dem Brand in dieser oder jener Beziehung reparaturbedürftig waren. Daß solche Mängel beim Wiederaufbau notwendigerweise behoben werden, ändert nichts an der Entschädigungspflicht der Verklagten und folgt aus dem Wesen der Versicherung zum Neuwert. Anders ist es bei Teilschäden, wenn — worauf die Verklagte hinweist — bei der Genehmigung des Wiederaufbaues die Staatliche Bauaufsicht gleichzeitig Auflagen zur Beseitigung von Mängeln an einem Teil des Gebäudes erteilt, der vom Brandschaden nicht betroffen worden ist.

Soweit gegenüber dem früheren Bauzustand bautechnische Verbesserungen durchgeführt werden, kann nicht schlechthin gesagt werden, daß die hierfür aufzuwendenden etwaigen Mehrkosten nicht zur Leistungsverpflichtung der Verklagten gehören. Es kann nicht gefordert werden, daß das neue Gebäude unter Außerachtlassung des bautechnischen Fortschritts in genau derselben Weise errichtet wird, wie es vor Jahrzehnten gebaut worden ist. Allerdings wird die Übernahme solcher Mehrkosten durch den Versicherungspflichtigen dann in Betracht kommen, wenn sie einen nicht unwesentlichen Teil der Baukosten betragen.